bitkom

Stellungnahme

November 2026

Bitkom Vorschläge zum Verteilnetzpaket

Zusammenfassung

Bitkom begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem geplanten Verteilnetzpaket die Verteilnetze modernisieren und ihren Ausbau beschleunigen will. Leistungsfähige und digitalisierte Verteilnetze sind zentrale Voraussetzungen für Energiewende, Versorgungssicherheit und den Digitalstandort Deutschland. Sie ermöglichen die Integration erneuerbarer Energien, die Elektrifizierung von Wärme und Verkehr sowie die Versorgung wachsender Strombedarfe, etwa durch Rechenzentren und andere digitale Infrastrukturen.

Das Verteilnetzpaket bietet die Chance, der Digitalisierung der Verteilnetze einen entscheidenden Schub zu geben und die im Koalitionsvertrag angekündigte Digitalisierungsoffensive der Stromnetzbetreiber voranzutreiben. Digitale Technologien und eine bessere Datennutzung bieten große Potenziale für effizientere Netzprozesse und eine bessere Netzauslastung. Dabei sollten europäische Entwicklungen berücksichtigt und möglichst einheitliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, ohne die nationalen Herausforderungen beim Netzanschluss zu vernachlässigen.

91%

sehen den Zugang zu Strom und Netzkapazität als große Herausforderung für Betrieb und Ausbau von Rechenzentren in Deutschland – häufiger als jede andere Herausforderung. | Bitkom - Studie Rechenzentren in Deutschland 2026

Bitkom Vorschläge

1. Netzausbau und Genehmigungsverfahren beschleunigen

- **Vorausschauende Netzplanung stärken:** Künftige Strombedarfe durch Elektrifizierung, Industrie, Ladeinfrastruktur und Rechenzentren sollten frühzeitig in der Netzplanung berücksichtigt werden. Dafür sollten insbesondere kommunale Wärmeplanung, regionale Energieplanung und industrielle Transformationsvorhaben besser mit der Verteilnetzplanung abgestimmt werden.

- **Genehmigungsverfahren vereinfachen:** Planungs- und Genehmigungsverfahren sollten durch die Aufhebung des Erdkabelvorrangs, Genehmigungsfiktionen, materielle Präklusion und Vereinfachungen bei Umweltverträglichkeitsprüfungen beschleunigt werden. Wiederholte Einzelfallnachweise für bereits normgerecht geprüfte, standardisierte Netzbetriebsmittel sollten entfallen.
- **Anzeigeverfahren für Änderungen an Bestandsleitungen ausweiten:** § 43f EnWG sollte so angepasst werden, dass Umbeseilungen, Zubeseilungen, standortnahe Masténderungen und Ersatzneubauten auch bei Leistungs- oder Spannungserhöhungen möglichst im Anzeigeverfahren zugelassen werden können. Bestehende Trassen und Vorbelastungen sollten dabei stärker berücksichtigt und unnötige Alternativenprüfungen vermieden werden. Zudem sollten Erleichterungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für solche Maßnahmen ausgeweitet und die Anforderungen von EnWG und UVPG aufeinander abgestimmt werden. Auch nachträglich ausgewiesene Schutzgebiete sollten die vereinfachte Modernisierung rechtmäßig bestehender Leitungen nicht pauschal ausschließen.
- **Genehmigungsverfahren digitalisieren und Behörden besser ausstatten:** Planungs- und Genehmigungsverfahren sollten durchgängig digital, standardisiert und transparent ausgestaltet werden. Dazu gehören insbesondere ein Single Point of Contact, digitale Beteiligungsverfahren und eine nachvollziehbare digitale Abbildung des Verfahrensstands. Ergänzend braucht es verbindliche Fristen für Vollständigkeitsprüfungen und behördliche Stellungnahmen sowie klare Zuständigkeiten. Voraussetzung dafür sind ausreichend Personal und eine moderne digitale Ausstattung der Genehmigungsbehörden. Die vom BMDS vorangetriebene Staatsmodernisierung sollte auch bei der Genehmigung von Verteilnetzen ansetzen. Digitale Tools und KI-Anwendungen sollten sich an bundesweit einheitlichen IT-Architekturprinzipien und Standards, etwa dem Deutschland-Stack, orientieren. Zudem sollte die Registermodernisierung vorangetrieben werden, um wiederholte Datenabfragen zu vermeiden**.**
- **Datenbasis für Umwelt- und Artenschutzprüfungen verbessern**: Artenschutzrechtliche Kartierungsergebnisse sollten standardisiert, zentral verfügbar und für mehrere Verfahren nutzbar sein. Dadurch könnten Doppelprüfungen vermieden und Verfahren erheblich beschleunigt werden. Zudem sollte ihre Gültigkeitsdauer verlängert werden, um Doppelprüfungen und erneute Datenerhebungen zu vermeiden.
- **Wegenutzungsrecht für EE-Anschlussleitungen schaffen:** Um den Netzanschluss erneuerbarer Energien zu beschleunigen, sollte eine gesetzliche Duldungspflicht für die Verlegung und den Betrieb von Anschlussleitungen auf privaten Grundstücken gegen angemessene Entschädigung eingeführt werden.

2. Netzanschlussprozesse aus Sicht der Petenten vereinheitlichen und beschleunigen

Aus Sicht der Netzanschlusspetenten sind insbesondere verbindliche Fristen, transparente Verfahren und einheitliche Anforderungen entscheidend. Langwierige

und uneinheitliche Prozesse erschweren Investitionen und können erhebliche wirtschaftliche Schäden verursachen. Bitkom fordert daher:

- **Verbindliche Fristen und mehr Transparenz für Netzanschlussverfahren schaffen**: Gesetzliche Fristen für die Vollständigkeitsprüfung (10 Werktage), Plausibilisierung (6 Wochen) sowie die Mitteilung des Anschlusspunktes und Vorlage eines verbindlichen Angebots (3 Monate, mit begründeten Ausnahmen) festlegen. Netzbetreiber sollten erforderliche Unterlagen, Bearbeitungsstände und nächste Schritte transparent bereitstellen sowie frühzeitig detaillierte Kostenvoranschläge und verbindliche, realistische Zeitpläne für die Anschlussherstellung vorlegen. Die auf den Internetseiten der Netzbetreiber veröffentlichten Antragsanforderungen sollten sich an den geltenden Technischen Anschlussregeln (TAR) orientieren; darüber hinausgehende Angaben dürfen nur in begründeten Fällen verlangt werden und müssen bereits bei Antragstellung transparent veröffentlicht sein. Ergänzend braucht es wirksame Eskalations- und Streitbeilegungsmechanismen sowie Schadensersatzansprüche bei Verzögerungen (siehe Bitkom-Position zum Netzanschlusspaket S.11 ff). Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwieweit pauschalierte Entschädigungen bei schuldhaft versäumten Fristen die Verbindlichkeit der Verfahren erhöhen können. Für bidirektionale Ladeeinrichtungen sollten zudem erforderliche Prüfungen und Freigaben für die Rückspeisung innerhalb von höchstens drei Monaten nach Eingang vollständiger Unterlagen erfolgen; fehlende Unterlagen und Verzögerungen sind unverzüglich und transparent mitzuteilen.

- **Zuteilungsverfahren für Netzanschlusskapazitäten vereinheitlichen:** Zentrale Bestandteile der Zuteilungs- und Priorisierungsverfahren sollten durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 29 Abs. 1 EnWG bundesweit einheitlich, digital und transparent ausgestaltet werden. Hierzu benötigt es realistische und angemessene Vorgaben, die den Infrastrukturausbau von Anschlusspetenten erleichtern. Dies umfasst insbesondere Schwellenwerte sowie verbindliche, diskriminierungsfreie Kriterien und deren Gewichtung bei der Priorisierung von Anschlussbegehren, um individuelle Ermessensentscheidungen der Netzbetreiber zu begrenzen und Rechtssicherheit zu schaffen. Besondere Zuteilungs- und Priorisierungsverfahren sollten nur bei nachgewiesenen Netzengpässen zulässig sein. Dafür braucht es verbindliche, einheitliche Kriterien zur Feststellung von Netzengpässen sowie eine wirksame Aufsicht der Bundesnetzagentur einschließlich entsprechender Eingriffsbefugnisse. Für unterschiedliche Spannungsebenen, insbesondere die Niederspannung, sollten vereinfachte Verfahren möglich sein. Die Bundesnetzagentur sollte zudem verpflichtet werden, die Vergabeverfahren mindestens alle drei Jahre hinsichtlich Transparenz, Diskriminierungsfreiheit und Effizienz zu evaluieren, die Ergebnisse zu veröffentlichen und ihre Festlegungen bei Bedarf weiterzuentwickeln.

- **Zuteilungsverfahren praxisnah und bürokratiearm ausgestalten:** Zuteilungsverfahren sollten mindestens alle zwei Monate stattfinden und das Nachreichen von Reifegradnachweisen während des laufenden Bewerbungszeitraums ermöglichen. Eine vollziehbare Baugenehmigung sollte keine zwingende Voraussetzung sein. Bei der Zuteilung sollte ausschließlich die neu beantragte Anschlussleistung berücksichtigt werden, nicht die bereits bestehende

Anschlussleistung. Auch Reservierungsmechanismen sollten transparent, rechtssicher und möglichst unbürokratisch ausgestaltet werden.

- **Stromanschluss von Mobilfunkstandorten beschleunigen:** Langwierige Netzanschlussverfahren verzögern insbesondere in ländlichen Regionen den Mobilfunkausbau und gefährden die Erfüllung gesetzlicher Versorgungsauflagen. Der in § 118 Abs. 8 EnWG vorgesehene Auskunftsanspruch reicht hierfür nicht aus. Ergänzend braucht es einen gesetzlichen Anspruch auf vorrangigen und unverzüglichen Stromanschluss von Mobilfunkstandorten, einschließlich verbindlicher Realisierungszeitpläne und detaillierter Kostenvoranschläge. Leistungsfähige Mobilfunknetze sind zugleich eine wichtige Voraussetzung für die Digitalisierung der Verteilnetze, insbesondere für die intelligente Steuerung dezentraler Anlagen, die Integration von Flexibilitäten und die Vermeidung von Netzengpässen. Eine bevorzugte Stromanbindung von Mobilfunkstandorten unterstützt damit die Ziele des § 1 Abs. 2 Nr. 1 EnWG sowie die europäischen Bestrebungen zur Netzmodernisierung wie das europäische Grids Package. Sofern diese Regelung nicht bereits im laufenden Netzanschlusspaket umgesetzt wird, sollte sie im Verteilnetzpaket verankert werden.

- **Netzanschlusserweiterungen bedarfsgerecht und kostentransparent gestalten**: Insbesondere bei der Nachrüstung von Wärmepumpen in Mehrfamilienhäusern reichen bestehende Netzanschlüsse nach geltenden technischen Anschlussnormen häufig nicht aus, sodass aufwendige und kostspielige Erweiterungen erforderlich werden. Dabei wird der tatsächliche Leistungsbedarf aufgrund zu hoch angesetzter Gleichzeitigkeiten teilweise deutlich überschätzt. Um unnötige Netzanschlusserweiterungen zu vermeiden, sollten technische Anschlussnormen stärker am tatsächlichen Verbrauchsverhalten ausgerichtet und dynamisches Lastmanagement am Netzanschlusspunkt standardisiert werden. Speicher hinter einem bestehenden Netzanschlusspunkt, die ausschließlich netzdienlich betrieben werden oder ausschließlich der Optimierung des Netzbezugs dienen und dabei die Netzentnahme begrenzen oder Lastspitzen glätten, sollten bei der Bewertung der Anschlussleistung nicht wie zusätzliche Last behandelt werden. Dafür sollte ein eigener Rahmen geschaffen werden, der diese Speicher von Speichern unterscheidet, die eigenständig Netzkapazität beanspruchen. Zudem braucht es transparentere und einheitlichere Kostenregelungen für notwendige Anschlusserweiterungen.

- **Technische Anschlussbedingungen harmonisieren:** Unterschiedliche technische Anforderungen der Verteilnetzbetreiber erhöhen den Planungsaufwand und verzögern Netzanschlüsse. Der Gesetzgeber sollte daher aufbauend auf den bestehenden VDE-Anwendungsregeln und BDEW-Muster-TAB für eine stärkere bundesweite Vereinheitlichung der technischen Anschlussbedingungen und Nachweisverfahren sorgen, mit einheitlichen Mindestanforderungen und klar gekennzeichneten, technisch begründeten regionalen Abweichungen.

- **Technische Anschluss- und Nachweisanforderungen für Ladeinfrastruktur und bidirektionales Laden vereinheitlichen:** Für Ladeinfrastruktur und bidirektionales Laden braucht es einheitliche Anmelde- und Freigabeverfahren sowie Vorgaben zu Steuerbarkeit, Leistungsgrenzen, Rückspeisung und Schnittstellen. Ein nach

Bis zu 1,5 Jahre

dauert die Stromanbindung von Mobilfunkstandorten | Umsetzungsmonitor TK 2026

einheitlichen technischen Normen geprüftes Fahrzeug-Ladesystem sollte nicht bei jedem Verteilnetzbetreiber erneut technisch bewertet werden müssen. Zusätzliche regionale Anforderungen sollten nur bei nachgewiesener netztechnischer Notwendigkeit zulässig und transparent begründet sein.

- **Mehrfachbelastungen bei Netzanschluss und Engpässen vermeiden:** Baukostenzuschüsse, weitere Anschlusskosten und mögliche Einschränkungen von Entschädigungsansprüchen sollten in ihrer Gesamtwirkung berücksichtigt werden. Mehrfachbelastungen für dieselben Netzengpässe müssen vermieden und die wirtschaftlichen Auswirkungen für Anschlussnehmer transparent und kalkulierbar gestaltet werden.
- **Bundesweiten Vergabekalender einführen:** Auf VNBDigital sollte ein zentraler Vergabekalender eingerichtet werden, der die Vergabeverfahren, Bewerbungsfristen und Teilnahmebedingungen aller Verteilnetzbetreiber bundesweit einheitlich und transparent zugänglich macht.

3. Digitalisierung, Datenaustausch und digitale Marktprozesse vorantreiben

- **Zentrale Datenplattform für mehr Transparenz zügig umsetzen:** Die angekündigte zentrale Datenplattform für Netzausbau, Netzauslastung und Netzanschlusskapazitäten sollte zügig umgesetzt werden. Verfügbare Kapazitäten, geplante Netzverstärkungen, voraussichtliche Ausbauzeitpläne, realistische Anschlusszeiträume und Anschlussoptionen sollten bundesweit einheitlich, maschinenlesbar, in ausreichender Granularität und regelmäßig aktualisiert bereitgestellt werden. Zusätzlich sollten flexible Anschlussoptionen, die dadurch erschließbaren Kapazitäten und der erforderliche Flexibilitätsbedarf ausgewiesen werden. Dabei sollten auch relevante Bereiche der Niederspannung berücksichtigt, sicherheitsrelevante Details über einen geschützten Zugang für berechtigte Anschlusspetenten bereitgestellt und bestehende Plattformlösungen eingebunden werden.
- **Weiterentwicklung der Plattform für die gesamte Marktkommunikation:** Perspektivisch sollte die Plattform zu einer gemeinsamen digitalen Infrastruktur für die gesamte Marktkommunikation weiterentwickelt werden. Über standardisierte Schnittstellen sollten berechtigte Marktakteure auf relevante Daten, z.B. Stammdaten, zugreifen und Marktprozesse einheitlich, sicher und effizient abwickeln können. Beispielsweise könnten Lieferanten bereits bei der Angebotserstellung unmittelbar relevante Stammdaten abrufen und ihren Kunden passende Tarife anbieten. Auch neue Anwendungen wie bidirektionales Laden könnten durch standardisierte Daten- und Marktkommunikationsprozesse, etwa zur Zuordnung und Bilanzierung von Energieflüssen, erleichtert werden. Entscheidend sind bundesweit einheitliche Daten- und Prozessstandards, klare Verantwortlichkeiten für Datenqualität und -aktualität sowie verbindliche Zugangs- und Sicherheitsregeln. Laufende Vorhaben wie der MaBiS-Hub sollten berücksichtigt werden. Zentrale Plattformen für die Marktkommunikation bestehen bereits in

unterschiedlicher Ausgestaltung in anderen europäischen Ländern. Diese können als Grundlage für ein deutsches Modell dienen.

- **Kritische Infrastrukturen bei Veröffentlichungs- und Datenübermittlungspflichten schützen**: Das Verteilnetzpaket muss den Schutz sicherheitsrelevanter Infrastruktur- und Betriebsdaten verbindlich gewährleisten. Dafür braucht es insbesondere:
 - **Veröffentlichungspflichten begrenzen**: Aggregierte, abstrahierte und anonymisierte Angaben sollten Vorrang haben, sofern der jeweilige Zweck damit erfüllt werden kann. Sicherheitskritische Detaildaten dürfen nicht öffentlich zugänglich sein oder durch die Zusammenführung einzelner Informationen detaillierte Lagebilder sensibler Versorgungsstrukturen ermöglichen. Die bestehende Verfügbarkeit einzelner Informationen darf keine zusätzlichen Offenlegungspflichten rechtfertigen.
 - **Gesicherten behördlichen Umgang gewährleisten**: Behörden und eingebundene Dienstleister müssen sensible Daten über den gesamten Datenlebenszyklus schützen. Dafür braucht es gesicherte Übermittlungswege, eng begrenzte und rollenbasierte Zugriffsrechte, Zwei-Faktor-Authentifizierung, regelmäßige Berechtigungskontrollen und Zugriffsprotokollierung sowie verbindliche Vorgaben für Speicherung, Export und Löschung.
 - **Externe Dienstleister verpflichten und Verweigerungsrechte schaffen**: Für externe Dienstleister müssen verbindliche IT-Sicherheitsstandards gelten, die Weitergabe an Unterauftragnehmer beschränkt und die Datenverarbeitung und -speicherung auf die EU begrenzt werden. Bei erheblichen Sicherheitsrisiken oder einer Gefährdung von Geschäftsgeheimnissen muss die Datenübermittlung verweigert werden können, sofern kein ausreichender Schutz durch Aggregation oder Anonymisierung möglich ist.
- **Regulatorische Anreize für Digitalisierung und Flexibilität stärken:** Vor Netzausbaumaßnahmen sollten Flexibilitätsmaßnahmen und intelligente Netztechnik stärker als wirtschaftliche Alternativen berücksichtigt werden. Dafür sollte die Anreizregulierung technologieoffene Anreize für Investitionen in Automatisierung, digitale Netzführung und softwaregestützte Netzoptimierung sowie die marktbasierte Beschaffung von Flexibilität schaffen. Digitale Lösungen und Flexibilitätsmaßnahmen dürfen gegenüber physischen Netzinvestitionen nicht benachteiligt werden.
- **Netzauslastung und Digitalisierungsfortschritt transparenter machen:** Netzbetreiber sollten die Auslastung ihrer Netze anhand einheitlicher Kennzahlen transparent machen, etwa durch Angaben zur durchschnittlichen Jahresauslastung und zu Spitzenlastzeiten je Netzebene. Ergänzend sollten messbare Smart Grid Indicators den Fortschritt bei Beobachtbarkeit, Steuerbarkeit, Automatisierungsgrad, Datenqualität und Flexibilitätsintegration erfassen.
- **Marktteilnahme nach erfolgtem Netzanschluss sicherstellen**: Auch wenn der physische Netzanschluss bereits hergestellt ist, verzögert sich die tatsächliche Marktteilnahme von Erzeugungsanlagen und Verbrauchsstellen häufig um Monate, weil Netzbetreiber notwendige Marktprozesse, insbesondere die Vergabe von

Marktlokations-IDs, nicht rechtzeitig abschließen. Dies führt zu wirtschaftlichen Schäden für die betroffenen Unternehmen. Es braucht daher verbindliche Bearbeitungsfristen und wirksame Sanktionen bei Verzögerungen.

- **Wettbewerbliche Abwicklung von Marktprozessen ermöglichen**: Verteilnetzbetreiber sollten künftig die Möglichkeit erhalten, die Energiemengenzuordnung hinter dem Netzanschlusspunkt freiwillig an spezialisierte Dienstleister (z.B. virtuelle Netzbetreiber) zu übertragen. Dafür braucht es entsprechende regulatorische Voraussetzungen, um Netzbetreiber zu entlasten und neue Geschäftsmodelle wie Mieterstrom, Energy Sharing und bidirektionales Laden zu erleichtern.

4. Netzkapazitäten durch Flexibilität effizienter nutzen

- **Flexible Netzanschlussvereinbarungen bundesweit einheitlich und diskriminierungsfrei ausgestalten:** Flexible Netzanschlüsse können den Netzzugang beschleunigen und bestehende Netzkapazitäten besser ausnutzen, dürfen den bedarfsgerechten Netzausbau jedoch weder ersetzen noch verzögern. Die Bundesnetzagentur sollte einen bundesweit einheitlichen, diskriminierungsfreien Regulierungsrahmen für Hoch- und Mittelspannungsnetze mit folgenden verbindlichen Mindeststandards schaffen, um unterschiedliche Modelle und Anforderungen einzelner Netzbetreiber zu vermeiden (Siehe auch Bitkom-Position zum Netzanschlusspaket, S. 6 f.):

 - **Gesicherte Mindestleistung**: Eine dauerhaft verfügbare Anschlussleistung muss gewährleistet sein. Bei Kapazitätsmangel darf nur der Teil der neu beantragten Leistung flexibilisiert werden, der die tatsächlich verfügbare Netzkapazität übersteigt.

 - **Verpflichtung nur bei nachgewiesenen Engpässen**: Flexible Netzanschlussvereinbarungen dürfen nicht pauschal zur Anschlussvoraussetzung werden. Die besonderen Anforderungen an die Versorgungssicherheit und die eingeschränkten Flexibilisierungsmöglichkeiten bestimmter Anschlussnehmer müssen berücksichtigt werden. Eine Verpflichtung darf nur bei nachgewiesenen Netzengpässen zulässig sein und den gesetzlichen Netzanschlussanspruch nach § 17 Abs. 1 EnWG nicht aushebeln.

 - **Einschränkungen klar begrenzen:** Die flexible Leistung darf nur bei tatsächlich eintretenden und vom Netzbetreiber nachvollziehbar belegten Netzengpässen eingeschränkt werden. Leistungsgrenzen sollten grundsätzlich am Netzverknüpfungspunkt gelten.

 - **Einheitliche Vertragsbedingungen:** Klare Vorgaben zu Messung, Datenaustausch, Kompensation und zum Bestandsschutz bestehender Anschlussvereinbarungen müssen Rechtssicherheit für Netzbetreiber und Anschlussnehmer schaffen. Bei befristeten Vereinbarungen sind zudem der Zeitpunkt der vollen Anschlussleistung und die erforderlichen Netzausbaumaßnahmen transparent darzulegen sowie regelmäßige Fortschrittsinformationen bereitzustellen.

- **Marktzugang für kleinere Flexibilitätsanlagen erleichtern**: Kleinere Batteriespeicher und Anlagen zur unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) können durch die Bereitstellung von Regelenergie zur Netzstabilität beitragen und bestehende Flexibilitätspotenziale erschließen. Ihre Teilnahme wird jedoch häufig durch aufwendige und uneinheitliche Freigabe- und Nachweisprozesse erschwert. Die netzbetreiberseitigen Freigabe- und Abstimmungsprozesse für die Regelenergiebereitstellung kleiner Batteriespeicher und USV-Anlagen sollten bundesweit standardisiert, digitalisiert und mit verbindlichen Bearbeitungsfristen versehen werden. Diese Verfahrenserleichterungen sollten auch für die Regelenergiebereitstellung durch bidirektional ladefähige Fahrzeuge gelten. Ergänzend sollte die Bündelung mehrerer Anlagen zugelassen werden. Internationale Beispiele wie Schweden, wo gebündelte Anlagen als Gruppe präqualifiziert werden können, zeigen mögliche Ansätze.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Emilie Hansmeyer | Senior Manager Energy & Smart Grids
T 030 27576-334 | e.hansmeyer@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Smart Grids

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.